

Anzeigebblatt

für die Erzdiözese Freiburg.

Nr. 2.

Donnerstag, den 30. Januar

1902.

Das Jubiläum des 25jährigen Pontifikates Seiner Heiligkeit des Papstes Leo XIII. betreffend.

Am 20. Februar d. Js. tritt unser heiliger Vater Leo XIII. in das 25. Jahr seines Pontifikates. Es rüstet sich daher bereits die katholische Welt zur feierlichen Begehung dieses hochehrwürdigen Ereignisses. Auch unsere Diöcesanen werden sich diese Gelegenheit nicht entgehen lassen, ihre treue und dankbare Anhänglichkeit an das Oberhaupt unserer heiligen Kirche von neuem zu bezeugen.

Wir ordnen daher an, wie folgt:

1. An dem auf den 20. Februar d. Js. folgenden Sonntage, also am 23. Februar d. Js. soll in allen Pfarrkirchen sowie in den Nebenkirchen mit selbständigem Gottesdienste ein feierlicher Gottesdienst vor ausgesetztem Allerheiligsten gehalten und in der Predigt dieses Tages auf die bevorstehende Jubelfeier Seiner Heiligkeit Leo XIII. hingewiesen werden, deren festliches Begehen mit diesem Tage eingeleitet werde, um insbesondere den Allmächtigen anzuflehen, daß Er unserem vielgeliebten, hochbegnadigten heiligen Vater die glückliche Vollendung dieses Jubeljahres gewähren wolle.
2. In dieser Absicht sollen ferner die Priester in allen heiligen Messen während dieses Jubeljahres, wo es die Rubriken gestatten, die Oratio pro Papa als imperata einlegen, während den Laien ein tägliches Gebet für den heiligen Vater empfohlen wird.
3. Es soll während des Jubeljahres (sei es an dem genannten Sonntage oder einem andern geeigneten Tage) eine Kirchenkollekte zu einer besonderen Jubiläumsgabe für den heiligen Vater, die zu seiner freien Verfügung gestellt wird, abgehalten werden.
4. Wegen der Schlußfeier des Jubiläumsjahres am 20. Februar 1903 bleibt weitere Anordnung vorbehalten.
5. Den Diöcesanpriestern wird empfohlen, für die Restauration der Lateran-Kirche in Rom je ein Stipendium zu opfern und den Betrag desselben durch die Dekanate an die Erzbischöfliche Kanzlei gelangen zu lassen.

Weitere Rundgebungen hinsichtlich der Feier des Jubiläumsjahres bleiben dem noch zu bildenden Diöcesan-Comite überlassen.

Freiburg, den 24. Januar 1902.

‡ Thomas, Erzbischof.

Die Errichtung der Stadtkapitel Freiburg, Karlsruhe und Mannheim betreffend.

Nr. 895. Die bedeutende Zunahme der Seelenzahl in den Städten Freiburg, Karlsruhe und Mannheim veranlaßt Uns, die in denselben bestehenden Seelsorgestellen zu besonderen Stadtkapiteln zu vereinigen.

Wir trennen deshalb mit Zustimmung Unseres Hochwürdigsten Domkapitels die Pfarreien Adelhausen-Wiehre und Güntersthal vom venerablen Kapitel Breisach, sowie die Pfarreien St. Martin in Freiburg und St. Urban (Herdern) und die Pfarrkuratie vom Herzen Jesu (Bahnhofvorstadt) vom venerablen Kapitel Freiburg und vereinigen sie mit Unserer Dompfarrei zum

Stadtkapitel Freiburg.

Vorstand dieses Kapitels mit dem Titel Stadtdekan soll der jeweilige Dompfarrer, z. Bt. der hochwürdige Herr Geistliche Rath Ferdinand Schöber dahier sein.

Ebenso trennen Wir die in Karlsruhe bestehenden Pfarreien St. Stephan, U. L. Frau (Bahnhofvorstadt) und St. Peter und Paul (Mühlburg), sowie die Pfarrkuratien ad B. Bernardum und ad St. Bonifatium vom venerablen Kapitel Ettlingen und vereinigen sie zum

Stadtkapitel Karlsruhe.

Zum Vorstande dieses Kapitels mit dem Titel Stadtdekan ernennen Wir auf die Dauer von 10 Jahren den hochwürdigen Herrn Stadtpfarrer Geistlichen Rath Anton Knörzer daselbst.

Desgleichen lösen Wir die Stadtpfarreien St. Ignaz (obere Pfarrei) und St. Sebastian (Untere Pfarrei) in Mannheim und St. Jakob (Neckarau), sowie die Pfarrkuratien vom Herzen Jesu (Neckarvorstadt) und vom Hl. Geist (Schweginger Vorstadt) und jene in der abgesonderten Gemarkung Rheinau vom Verbandsverbande mit dem venerablen Kapitel Heidelberg und die Pfarrei Käferthal, sowie die Pfarrkuratie Waldhof vom Verbandsverbande mit dem venerablen Kapitel Weinheim und vereinigen sie zum

Stadtkapitel Mannheim.

Zum Vorstande dieses Kapitels mit dem Titel Stadtdekan ernennen Wir auf die Dauer von 10 Jahren den hochwürdigen Herrn Stadtpfarrer Josef Bauer an der oberen Stadtpfarrkirche daselbst.

Das bisherige Kapitel Freiburg soll von nun an Kapitel Waldkirch genannt werden.

Freiburg, den 23. Januar 1902.

‡ Thomas, Erzbischof.

Homiletische Fortbildung des jüngeren Klerus betreffend.

Nr. 893. Unter Bezugnahme auf den Erlaß des Erzbischöflichen Kapitelsvikariats vom 22. März 1872 Nr. 2599 bestimmen wir als Predigthemate für das Jahr 1902

a) für den Junitermin:

1. eine Predigt über die göttliche Einsetzung der Beicht,
2. eine Homilie über das Evangelium des 5. Fastensonntags,

b) für den Dezembertermin:

1. eine Predigt auf das hl. Pfingstfest (das Festgeheimniß ist durchzuführen),
2. eine Homilie über das Evangelium des 16. Sonntags nach Pfingsten.

Besondere Bemerkungen sind im Erzbischöflichen Anzeigebblatt vom 7. April 1897 nachzulesen und strenge einzuhalten. Die Neupriester haben die Themate auf den Dezembertermin zu bearbeiten.

Freiburg, den 23. Januar 1902.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Die Vergütung der den Hilfspriestern, sowie den Pfärndeverwesern und Kuraten bei Versetzungen erwachsenden Zugskosten betreffend.

Nr. 611. Die in der Verordnung vom 25. Oktober 1877 Nr. 7931 (Anz. Bl. 1877 Nr. 18) normierten Vergütungen für die Umzüge der Hilfspriester und Pfärndeverweser haben sich in Folge der seither geänderten Geld- und Verkehrsverhältnisse nicht mehr als zureichend erwiesen. Wir sehen uns deshalb veranlaßt, nach genauer Prüfung der Verhältnisse auf Grund mehrjähriger Ergebnisse an Stelle des bisherigen Normativs, welches wir hiemit als aufgehoben erklären, die nachstehende Verordnung in Wirksamkeit treten zu lassen.

Dabei machen wir die Hochwürdige Geistlichkeit darauf aufmerksam, daß die anher einzureichenden Bittgesuche um Vergütung der Umzugskosten genau nach den der Verordnung beigegebenen Formularen gefertigt und die vorgeschriebenen Belege jeweils vollständig beigebracht werden sollen.

Im Hinblick darauf, daß zur Zahlung der Umzugskosten die Mittel der allgemeinen katholischen Kirchensteuer in Anspruch genommen werden müssen, vertrauen wir der Gewissenhaftigkeit der hochwürdigen Herren, daß die Vergütungen, wie sie im nachstehenden Normativ bestimmt sind, nur in soweit in Anspruch genommen werden, als zur Deckung des wirklichen Aufwandes notwendig ist.

Den Hilfspriestern, welche zum ersten mal auf eine Kaplanei- bzw. Pfarrstelle befördert werden, sollen in der Regel nur jene Auslagen ersetzt werden, die ihnen durch den Umzug von dem Orte ihrer früheren Anstellung bis zum neuen Bestimmungsorte erwachsen.

Verordnung.

§ 1.

Hilfspriester, sowie Pfarr- und Kaplaneiverweser und Kuraten erhalten bei jeder Versetzung, wenn diese im Interesse des Dienstes und nicht in Folge eingelegter Bitte oder einer disciplinarischen Maßregel geschieht, eine Zugkostenvergütung.

Bei der erstmaligen Anstellung der Hilfspriester wird eine Zugkostenvergütung nicht gewährt.

§ 2.

Die Vergütung besteht in dem Ersatze der nachgewiesenen Auslagen, jedoch mit folgenden Beschränkungen:

- I. Bei Hilfspriestern darf die Vergütung im Ganzen den Betrag nicht übersteigen, welcher sich ergibt, wenn
 - a) für allgemeine Unkosten einschließlich der Zehrung eine Bauschsumme von 8 *M.*
 - b) für die Personen- und Gepäckbeförderung
 1. auf der Eisenbahn oder dem Dampfschiff der doppelte Personenfahrpreis der II. Wagenklasse bzw. des I. Platzes,
 2. auf Land- und Vicinalstraßen eine Vergütung von 60 *S.* für den Kilometer in Anrechnung kommt.
- II. Bei Pfarr- und Kaplaneiverwesern und Kuraten werden die Auslagen nur vergütet, soweit sie einen Gesamtkostenaufwand nicht übersteigen, wie er sich ergibt, wenn
 - a) für allgemeine Unkosten, Verpackung, Auf- und Abladen, Zehrung, Abnützung und Beschädigung des Mobilars u. dgl.
 1. in den Fällen ausschließlicher Straßenbenützung eine Bauschsumme von 100 *M.*
 2. in den Fällen, in welchen ganz oder theilweise die Eisenbahn bzw. das Dampfschiff benützt werden kann, eine Bauschsumme von 125 *M.* und außerdem für jedesmaliges Umladen der Haushaltungsgegenstände, sofern solches in einer Entfernung von mehr als zwei Kilometern zwischen dem Orte des Abzugs oder Aufzugs und der nächstgelegenen Güterstation nothwendig ist, eine solche von 10 *M.*;
 - b) für Personen- und Gepäckbeförderung
 1. auf der Eisenbahn oder dem Dampfschiff eine Vergütung von 1 *M.*
 2. auf Land- und Vicinalstraßen eine Vergütung von 3 *M.* für den Kilometer berechnet wird.

In den betreffenden Berechnungen ist jeweils die kürzeste oder bei ausschließlicher oder theilweiser Benützung der Eisenbahn bzw. des Dampfschiffs die billigste Reise zu unterstellen.

Ausnahmsweise kann, wenn in Folge außerordentlicher unverschuldeter Verhältnisse der thatsächliche Aufwand obige Höchstbeträge noch übersteigen sollte, auf gehörige Begründung hin eine angemessene Aufbesserung bewilligt werden.

§ 3.

Wer eine Zugkostenvergütung in Anspruch nehmen will, hat uns längstens 6 Wochen nach seinem Eintreffen in

dem neuen Bestimmungsort eine genaue und vollständige Nachweisung seiner durch den Umzug veranlaßten Auslagen vorzulegen. Dieselbe soll regelmäßig enthalten:

a) Die Straßen- und Eisenbahnstrecken, auf welchen der Umzug bewerkstelligt worden ist, und ihre Länge, in Kilometern ausgedrückt. Für die Längenangaben sind die amtlichen Bekanntmachungen*) maßgebend; für Straßenstrecken, die in diesen Bekanntmachungen nicht aufgeführt sind, ist die Länge durch Schätzung thunlichst genau zu ermitteln. Bei Umzügen von Hilfspriestern kann übrigens von der Längenangabe für die Eisenbahnstrecken Umgang genommen werden.

b) Den Betrag der durch den Umzug entstandenen Kosten

1. für Verpackung, Auf-, Um- und Abladen,
2. für Personenbeförderung,
3. für Gepäckbeförderung.

Diese Kosten sind soweit möglich mit Rechnungen, Empfangsbefcheinigungen, Frachtbriefen zc. zu belegen.

c) Den Zeitaufwand, welchen die Reise beansprucht hat.

d) Den Aufwand für Zehrung. Statt der einzelnen hiefür gehaltenen Auslagen kann eine Pauschsumme in Ansatz gebracht werden, welche jedoch bei Hilfspriestern nicht mehr als 4 M., bei Pfarr- und Kaplaneiverwesern und Kuraten nicht mehr als 10 M. für den Tag, sofern die Reise einen Zeitaufwand von mindestens sechs Stunden in Anspruch genommen hat, andernfalls nur die Hälfte davon betragen darf.

e) Außerdem kann als Vergütung für Abnützung und Beschädigung des Mobiliars u. dgl. eine Pauschsumme von 20 M. angesetzt werden.

§ 4.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Wirksamkeit.

Freiburg, den 16. Januar 1902.

Erzbischöfliches Ordinariat.

I. Formular einer Zugkostenberechnung für einen Hilfspriester (Vikar).

Unterzeichneter wurde durch Erlaß Erzbischöflichen Ordinariats vom 18. Juli Nr. 7721 als **Vikar** von **Bermatingen** nach **Todtmoos** versetzt.

I. Zum Umzug wurden benützt:

a) die Straße

1. von Bermatingen nach Meersburg (Landungsplatz), Entfernung . . .	14,1 km.
2. von Wehr (Station) nach Todtmoos, Entfernung . . .	18,3 km.
zusammen	32,4 km.

b) Dampfschiff bzw. Eisenbahn

1. von Meersburg nach Konstanz, Entfernung . . .	8,3 km.
2. von Konstanz nach Wehr . . .	122,5 km.
zusammen	130,8 km.

II. An Umzugskosten sind entstanden:

a) für Personenbeförderung

1 Fahrkarte I. Klasse Meersburg-Konstanz . . .	— M. 80	S
1 " II. " Konstanz-Wehr . . .	6 M. 60	S
von Bermatingen nach Meersburg laut Anlage 1 . . .	5 M. —	S
von Wehr nach Todtmoos, Postfahrt . . .	1 M. 60	S
Uebertrag	14 M. —	S

*) Verzeichnisse über die Länge der Straßen und Eisenbahnen im Großherzogthum Baden vom Jahr 1881 (Gesetz- und Verord.-Blatt Nr. XX) und die zugehörigen Nachträge.

	Uebertrag	14 M. — S
b) für Beförderung des Gepäcks		
von Bermatingen nach Meersburg laut Anlage 2	6 M. 50 S	
von Meersburg bis Wehr laut Anlage 3	5 M. 80 S	
von Wehr nach Todtmoos laut Anlage 4	7 M. — S	
	<hr/>	19 M. 30 S
III. Aufwand für Zehrung.		
Zeitaufwand 11 Stunden (Abreise in Bermatingen am 1. d. Mts., vor-		
mittags 6 Uhr, Ankunft in Todtmoos nachmittags 5 Uhr). Statt besonderer		
Nachweisung wird die verordnungsmäßige Bauschsumme in Ansatz gebracht mit	4 M. — S	
	<hr/>	37 M. 30 S
Todtmoos , den 5. August 1901.	Gesamtaufwand	37 M. 30 S

N. N., Vikar.

II. Formular einer Zugskostenberechnung für Pfarr- und Kaplaneiverweser und Kuraten.

Unterzeichneter wurde durch Erlaß Erzbischöflichen Ordinariats vom 20. v. M. Nr. 10409 als **Pfarr-**
verweser von **Rippoldsau** nach **Daylanden** versetzt.

I. Zum Umzug wurden benützt:

a) die Straße

1. von Rippoldsau-Klösterle bis zur nächstgelegenen Personen- bzw. Güter-		
station Wolfach, Entfernung	21,0 km.	
2. von Karlsruhe-Mühlburg (Station) nach Daylanden, Entfernung	2,8 km.	
	<hr/>	zusammen 23,8 km.

b) die Eisenbahn

von Wolfach nach Karlsruhe-Mühlburg, Entfernung	144,6 km.
---	-----------

II. An Umzugskosten sind entstanden:

a) für Verpackung, Auf-, Um- und Abladen

in Rippoldsau laut Anlage 1	32 M. — S	
in Wolfach laut Anlage 2	24 M. — S	
in Karlsruhe-Mühlburg laut Anlage 3	25 M. — S	
in Daylanden laut Anlage 4	28 M. — S	
	<hr/>	109 M. — S

b) für Personenbeförderung

1 Fahrkarte II. Klasse	6 M. 20 S	
1 " III. "	4 M. — S	
von Rippoldsau-Klösterle nach Wolfach,		
Postfahrt 2 × 2 M. 60 S =	5 M. 20 S	
	<hr/>	15 M. 40 S

c) für Beförderung des Hausrates

von Rippoldsau nach Wolfach laut Anlage 5	25 M. — S	
von Wolfach nach Karlsruhe-Mühlburg laut Anlage 6	150 M. — S	
von Karlsruhe-Mühlburg nach Daylanden laut Anlage 7	15 M. — S	
	<hr/>	190 M. — S

III. Aufwand für Zehrung.

Zeitaufwand 9 Stunden (Abreise in Rippoldsau am 6. d. Mts., vormittags		
6 Uhr, Ankunft in Daylanden nachmittags 3 Uhr). Statt besonderer Nach-		
weisung wird die verordnungsmäßige Bauschsumme in Ansatz gebracht mit	10 M. — S	

IV. Abnützung und Beschädigung des Mobiliars u. dgl.

Diefür wird gleichfalls die verordnungsmäßige Bauschsumme in Ansatz gebracht mit	20 M. — S	
	<hr/>	Gesamtaufwand 344 M. 40 S

Daylanden, den 8. Oktober 1901.

N. N., Pfarrverweser.

Die Umgrenzung der Pfarreien Engen und Welschingen betreffend.

Nr. 13512. Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs d. d. Karlsruhe, den 27. November 1901 Nr. 880, trennen wir andurch die bei der Bahnstation Welschingen auf der Gemarkung Neuhausen westlich vom Bahnstrang in den Gewannen Lagerbuch Nr. 450 — 515 wohnenden Katholiken vom Pfarrverband Engen.

Freiburg, den 19. Dezember 1901.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Die Errichtung der katholischen Stadtpfarrei Adelsheim betreffend.

Nr. 612. Wir bringen hiemit zur Kenntnis, daß die Kirchengemeinde der bisherigen Kuratie Adelsheim, bestehend aus den in den politischen Gemeinden Adelsheim, Korb, Leibenstadt, Ruchsen, Seimfeld, Unterkessach und Zimmern, sowie in den abgesonderten Gemarkungen Hergenstadt, Volkshausen und Wemmershof wohnenden Katholiken durch Errectionsurkunde vom 4. Januar l. J. mit Allerhöchster Staatsministerialgenehmigung vom 27. November v. J. Nr. 881 zu einer selbständigen Pfarrei erhoben und dem Ehrw. Landkapitel Buchen einverleibt wurde.

Freiburg, den 4. Januar 1902.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Die Vornahme der Religionsprüfungen an den Volksschulen betreffend.

Nr. 613. An die Hochwürdigen Erzbischöflichen Schulinspektionen und Pfarrämter.

Im Hinblick auf die §§ 27 ff. der Ministerialverordnung vom 26. Februar 1894, die Aufsichtsbehörden der Volksschulen betreffend, sehen wir uns veranlaßt zu verordnen, daß künftig regelmäßig alle Religionsprüfungen am Schulort selbst — also die der Filialschulen nicht am Pfarrorte — abgehalten werden. Bei entsprechender Einteilung der Zeit wird es möglich sein, mehrere Volksschulen einer Pfarrei an einem und demselben Tage zu prüfen, da diese Prüfung nötigenfalls auch außerhalb der regelmäßigen Schulzeit stattfinden kann.

Freiburg, den 16. Januar 1902.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Die Volkszählung vom 1. Dezember 1900 betreffend.

Nr. 664. An die Hochwürdige Geistlichkeit der Erzdiözese badischen Antheils:

Nach Mittheilung des Statistischen Landesamtes Karlsruhe werden demnächst die Ergebnisse der letzten Volkszählung vom 1. Dezember 1900 nach der Religion — in der Unterscheidung: Evangelische (Landeskirche), Römisch-Katholische, Alt-Katholische, Israeliten und Sonstige — für die einzelnen politischen Gemeinden und abgesonderten Gemarkungen des Landes zur Veröffentlichung kommen.

Das Statistische Landesamt stellt uns in dankenswerther Weise für die einzelnen Dekanate je ein Exemplar dieser Statistik zur Verfügung.

Da hiernach die Hochwürdigen Dekanate in die Lage versetzt werden, über die Religionsverhältnisse in den Gemeinden ihrer Kapitel Aufschluß geben zu können, so weisen wir die Hochwürdigen Pfarrämter darauf hin, daß Anfragen derselben wegen der Religionsverhältnisse ihrer Gemeinden künftighin statt an das Statistische Landesamt in Karlsruhe an die betreffenden Dekanate zu richten sind.

Freiburg, den 23. Januar 1902.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Verordnung

des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Die Ausrechnung der Jahresschuldigkeiten an katholischen Kirchensteuern betreffend.

In Abänderung und Ergänzung der Vorschriften in § 17 Absatz 2 unserer Verordnung vom 5. Januar 1900, die Feststellung, Erhebung und Verrechnung der allgemeinen Kirchensteuer für den katholischen Religionstheil betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1900 Seite 136 ff.), und in § 32 unserer Voranschlagsanweisung für die örtliche Kirchensteuer vom 23. Januar 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1899 Seite 9 ff.) wird nach Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen und im Einverständnisse mit dem Erzbischöflichen Ordinariat verordnet:

§ 1.

Die Ausrechnung der Steuerschuldigkeiten in den Jahreserhebungsregistern über die allgemeine Kirchensteuer für den katholischen Religionstheil (vgl. Muster 3 der Verordnung vom 5. Januar 1900) wird vorgenommen:

- a. bezüglich der Steuerdistrikte der politischen Gemeinden (einfachen oder zusammengesetzten Gemeinden mit den etwa ihnen zur Ausübung der polizeilichen Verwaltung zugewiesenen abgeordneten Gemarkungen) von 4000 oder weniger Einwohnern und der abgeordneten Gemarkungen mit eigener polizeilicher Verwaltung durch den Steuerkommissär,
- b. bezüglich der Steuerdistrikte der politischen Gemeinden von über 4000 Einwohnern bei dem Katholischen Oberstiftungsrath.

§ 2.

Die Bestimmungen in § 1 finden auf die Ausrechnung der Steuerschuldigkeiten in den Jahreseinzugsregistern über örtliche Kirchensteuern für katholische Kirchengemeinden (vergleiche Beilage IV zur Voranschlagsanweisung) entsprechende Anwendung.

Jedoch kann die Ausrechnung der Ortskirchensteuerbeträge für die in § 1 lit. b bezeichneten Steuerdistrikte mit Genehmigung des Katholischen Oberstiftungsraths auch von dem zuständigen Stiftungsrath übernommen werden.

§ 3.

Kirchengemeinden, für welche von der Befugniß nach § 2 Absatz 2 kein Gebrauch gemacht wird, haben für die bei dem Katholischen Oberstiftungsrath erfolgende Steuerausrechnung je 1 Pfennig für jeden Eintrag in Spalte 4, 6, 8 und 10 des Jahreseinzugsregisters zu vergüten.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Steuerjahre 1902 in Kraft.

Karlsruhe, den 16. Dezember 1901.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

von Dusch.

Glutsch.

Prüfungsbesetzungen.

Dem von Seiner Durchlaucht dem Fürsten Max Egon zu Fürstenberg auf die Pfarrei Limpach, Dekanats Linzgau, präsentirten bisherigen Pfarrer Johann Georg Maier in Neudingen wurde am 17. Dezember v. J. die kanonische Institution ertheilt. Darnach ist die Bekanntmachung in Nr. 1 des Erzbischöflichen Anzeigeblasses vom 2. Januar l. J. richtig zu stellen.

Seine Excellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof haben die Pfarrei Markelfingen, Dekanats Konstanz, dem bisherigen Pfarrer Heinrich Ludwig Emanuel Baudouin, mit Absenz Pfarrverweser in Dingelzsdorf verliehen und hat derselbe am 1. Januar l. J. die kanonische Institution erhalten.

Seine Excellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof haben die Pfarrei Unserer Lieben Frau zu Karlsruhe, Dekanats Ettlingen, dem bisherigen Pfarrverweser Konstantin Brettle daselbst verliehen und hat derselbe am 19. Januar l. J. die kanonische Institution erhalten.

Seine Excellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof haben die Pfarrei Wallbach, Dekanats Wiesenthal, dem bisherigen Pfarrer Karl Thoma in Weuggen verliehen und hat derselbe am 19. Januar l. J. die kanonische Institution erhalten.

Versetzungen.

3. Januar: Adolf Gafner, Präsekt am Gymnasialkonvikt Tauberbischofsheim, als Pfarrverweser nach Wertheim.
3. " Johannes Meßmer, Vikar in Bühl, Dekanats Klettgau, i. g. E. nach Mundelfingen.
9. " Karl Haaser, Vikar in Kappelwindeck, i. g. E. nach Kenzingen.
9. " Karl Booz, Vikar in Kenzingen, i. g. E. nach Offenburg.
9. " Franz Josef Koch, Vikar in Offenburg, als Klosterbeichtvater daselbst.
9. " Friedrich Wilhelm Fuggis, Vikar in Königshofen, i. g. E. nach Haueneberstein.
9. " Karl Reuß, Vikar in Walldürn, i. g. E. nach Königshofen.
9. " Otto Fiele, Vikar in Haueneberstein, i. g. E. nach Walldürn.
9. " Ignaz Eidel, Pfarrverweser in Grünsfeld, i. g. E. nach Hambrücken.
9. " Paul Beckesser, Pfarrer in Hambrücken, mit Absenzbewilligung als Spiritual an das Mutterhaus der Barmherzigen Schwestern vom hl. Franziskus in Gengenbach.
9. " Leopold Dier, Pfarrverweser in Wallbach, i. g. E. nach Weuggen.

Sterbefälle.

5. Dezember 1901: Konrad Gröber, Pfarrer in Hepbach.
27. " 1901: Albert Laub, Stadtpfarrer in Wertheim.
28. " 1901: Dr. Franz Kaver Kraus, Großh. Hofrath, Professor der Theologie an der Hochschule zu Freiburg i. Br.
2. Januar 1902: Pius Buß, Pfarrer in Yach.
14. " 1902: Josef Schmiederer, Pfarrer in Bauerbach.
23. " 1902: Max Keller, Pfarrer in Detslingen.

R. I. P.

Organistendienst-Versetzungen.

Als Organist wurde von dem Erzbischöflichen Ordinariate bestätigt:

3. Oktober 1901: Unterlehrer Albert Roe an der Pfarrkirche zu Mauer.

Messnerdienst-Versetzungen.

Als Messner wurden von dem Erzbischöflichen Ordinariate bestätigt:

17. Oktober 1901: Landwirth Konrad Weber als Messner an der Pfarrkirche zu Degernau.
17. " 1901: Schreiner Wilhelm Pfeiffer als Messner an der Pfarrkirche zu Gutenstein.
25. " 1901: Landwirth Hermann Maier als Messner an der Pfarrkirche zu Thengendorf.
5. Dezemb. 1901: Schreiner Josef Schwab als Messner an der Pfarrkirche zu Zell a. H.

Für den **St. Raphaelverein** von: Lahr 10 M.; Dekan Götz in Herbolzheim 17 M.; Schuttern 6 M.; Freudenberg 5 M.; † Pfarrer Alect in Dettlingen 1 M. 50 S.; Schappach 3 M.; Capitelskaffe Billingen 10 M.; Freiburg, von einer † Agatha 10 M.; Capitel Neuenburg 11 M.; Capitelskaffe Haigerloch 20 M.; Pfarrer Dr. Burkhardt in Ottersweier 10 M.; Capitelskaffe Offenburg 20 M.; Capitelsgeistlichkeit Engen 12 M. 50 S.; Dekan Rimmle in Bombach 5 M.; Capitelsgeistlichkeit Waldshut 26 M.; Capitelsgeistlichkeit Walldürn 8 M.; Capitelskaffe Geisingen 10 M.; Capitelsgeistlichkeit Lauda 25 M.; Capitelsgeistlichkeit Beringen 11 M. 80 S.; Capitelskaffe Bruchsal 22 M. 50 S.; Capitelsgeistlichkeit Segau 20 M.; zusammen 264 M. 30 S.